

als Liegenschaftseigentümer berühren den Ressortbereich des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, weshalb im solchen Angelegenheiten der Bund durch dieses Ministerium vertreten wird. Die Vertretung des Bundes als Zivilflugplatzhalter dagegen obliegt demjenigen Bundesministerium, dessen Ressort mit der Eigenschaft als Zivilflugplatzhalter ausgestattet ist. Das war hier das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, weil es Inhaber einer Berechtigung nach § 149 Abs. 2 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, zur Errichtung und zum Betrieb eines Landeplatzes auf dem Motorflugfeld Vöslau-Köttingbrunn ist.

Darüber, wer in einem Verfahren betreffend die Frage, ob einer Privatstraße die Merkmale der Öffentlichkeit zukommen, als Partei zu gelten hat, sagt das Niederösterreichische Landesstrafengesetz, LGBl. Nr. 100/1956, nichts aus. Es ist daher zu untersuchen, ob der Bund als Zivilflugplatzhalter an der mit dem angefochtenen Bescheid endgültig entschiedenen Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt gewesen ist (§ 8 AVG 1950). Das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, hat in seiner Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 3. Juli 1959 ausgeführt, daß durch die Öffentlicherklärung von Grundstücken, die Bestandteile des Flugplatzgeländes sind, die bestehende Zivilflugplatzbewilligung eingeschränkt werde; daß eine öffentliche Straße, die die Hauptstart- und Landerichtung in unmittelbarer Nähe des Rollfeldes kreuzt, die Sicherheit des Flugbetriebes gefährde und daß beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung ein Verfahren zur Festlegung einer Sicherheitszone anhängig sei, die sich auch über Grundstücke erstrecken sollte, die in die Öffentlicherklärung einbezogen worden sind. Dieses Berufungsvorbringen ist umbestritten geblieben. Es ist geeignet, zum mindesten ein rechtliches Interesse des Bundes in seiner Stellung als Zivilflugplatzhalter an der Sache nachzuweisen, die mit dem angefochtenen Bescheid entschieden worden ist.

Der Bund war daher in seiner Stellung als Zivilflugplatzhalter Partei des Verwaltungsverfahrens. Als solche ist er im Rechtsmittelverfahren zu Recht vom Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, vertreten worden.

Diese Erwägungen ergeben, daß die belangte Behörde der beschwerdeführenden Republik Österreich im gesetzwidriger Weise verweigert hat, über ihre Berufung eine Sachentscheidung zu fällen. Sie hat hiernach das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Beschwerdeführerin auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt, weshalb der angefochtene Bescheid als verfassungswidrig aufzuheben war.

5158

Niederösterreichische Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1959, LGBl. Nr. 470/1958; keine Aufhebung des Punktes 26 lit. b des Tarifes. Die Regelung der Verwaltungsabgaben gehört nicht zur Materie „Verwaltungsverfahren“; die Verwaltungsabgaben sind Abgaben im Sinne der Finanzverfassung. Zuständigkeit der Landesgesetzgebung Verwaltungsabgaben einzuführen und zu regeln, deren Ertrag den Ländern (Gemeinden) zufließt. Für die Zuständigkeit zur Regelung der Verwaltungsabgaben sind ausschließlich die Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes maßgebend. In den Fällen, in denen bei der Totenbeschau überhaupt eine Parteistellung gegeben ist, ist die Durchführung der Totenbeschau in der Regel zwar auch im öffentlichen Interesse, aber doch wesentlich im Privatinteresse gelegen

Erk. v. 10. Dezember 1965, V 12/65

Dem Antrag des Verwaltungsgerichtshofes auf Aufhebung der im Abschnitt V (Leichen- und Bestattungswesen, Heil- und Pflegeanstalten) enthaltenen Bestimmungen des Punktes 26 lit. b des einen Bestandteil der Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 22. Dezember 1958, LGBl. Nr. 470 (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1959), bildenden Tarifes über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung wird keine Folge gegeben.

Entscheidungsgründe:

- I. Der Verwaltungsgerichtshof hat über eine Beschwerde gegen einen Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 12. Juni 1964 zu entscheiden, mit dem die Berufung des Bestattungsunternehmers Matthias T. in Z. gegen einen Bescheid der Stadtgemeinde Baden vom 11. Oktober 1963 abgewiesen worden ist. Mit diesem Bescheide war der durch Matthias T. vertretenen Verlassenschaft nach dem in B. verstorbene Johann S. für die am 15. August 1963 vorgenommene Totenbeschau gemäß Tarifpost 26 lit. b des einen Bestandteils der Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 22. Dezember 1958, LGBl. Nr. 470 (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1959), bildenden Tarifes über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung eine Verwaltungsabgabe von 20 S vorgeschrieben worden. Diese Verordnungsbestimmung hat der Verwaltungsgerichtshof bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden, sie ist eine Voraussetzung für das vom Verwaltungsgerichtshof zu fällende Erkenntnis im Sinne des Art. 139 B-VG.

Der Antrag des Verwaltungsgerichtshofes, diese Verordnungsstelle als gesetzwidrig aufzuheben, ist daher zulässig.

(3)

II. Die Landes-Verwaltungssabgabeverordnung 1959 ist nach ihrem Einleitungssatz auf Grund des § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, und des Gesetzes vom 30. Oktober 1958, LGBl. Nr. 469, über die Verwaltungssabgaben in der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung in Niederösterreich ("Landes-Verwaltungssabgabengesetz") erlassen worden. Dieses Landes-Verwaltungsabgabengesetz bestimmt in seinem § 1, daß in den Angelegenheiten der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung den Parteien gemäß „§ 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes – AVG. 1950“ für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich im ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden besondere Verwaltungssabgaben auferlegt werden können, sofern die Freiheit von derlei Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgelegt ist. Im § 2 heißt es, daß das Ausmaß der Verwaltungssabgaben in den Angelegenheiten der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung — abgesehen von den durch Gesetz besonders geregelten Fällen — von der Landesregierung im Verordnungswege festzusetzen ist, daß die Abgaben lieber nach festen Ansätzen, die nach objektiven Merkmalen abgestuft sein können, zu bestimmen sind und daß die Abgabe im einzelnen Falle 1500 S nicht übersteigen darf. § 3 regelt den Eintritt der Pflicht zur Errichtung der Verwaltungsabgabe. § 4 besagt, daß Verwaltungssabgaben gemäß § 79 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes – AVG. 1950 nur soweit einzuhaben sind, als dadurch der notdürftige Unterhalt der Partei und der Personen nicht gefährdet ist, für die sie nach dem Gesetze zu sorgen hat. § 1 des Landes-Verwaltungssabgabengesetzes stimmt mit § 78 Abs. 1 AVG. 1950 überein, § 2 übernimmt für die Verwaltungssabgaben in den Angelegenheiten der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung, auf die § 78 Abs. 3 AVG. 1950 verweist, die Regelung des § 78 Abs. 2 und schließlich § 4 jene des § 79 AVG. 1950. Diese Übereinstimmung läßt erkennen, daß der Landesgesetzgeber angenommen hat, er sei an die Vorschrift des § 78 AVG. 1950 gebunden.

Wie die folgenden Ausführungen zeigen, besteht jedoch eine solche Bindung nicht.

Nach § 3 lit. c letzter Satz des Finanz-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 124/1922, waren Amtstaxen und Gebühren der Länder (Gemeinden) für Amtshandlungen und Verleihungen in Geschäften der mittelbaren Bundesverwaltung und des übertragenen Wirkungskreises unzulässig. § 1 des Abgabenteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 125/1922, erklärte die bundesgesetzlich geregelten Stempel- und Rechtsgebühren und Taxen zu ausschließlichen Bundesabgaben und nahm im § 7 Abs. 3 lit. c die der Regelung durch die Landesgesetzgebung vorbehalteten Gebühren und Taxen für Amtshandlungen und Verleihungen im selbständigen

Wirkungsbereiche aus dem Bereich jener Abgaben heraus, die die Ortsgemeinden durch Beschluß ausschreiben konnten. Durch die Novelle vom 8. Juni 1923, BGBl. Nr. 313, wurde § 3 lit. c letzter Satz des Finanz-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 124/1922, aufgehoben und an seiner Stelle bestimmt: „Amtstaxen und Gebühren der Länder (Gemeinden) für Amtshandlungen in Geschäften des selbständigen Wirkungsbereiches sind, soweit dem nicht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes bestehende bundesgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, zulässig; Amtstaxen und Gebühren der Gemeinden für Amtshandlungen im Geschäft des übertragenen Wirkungsbereiches können nur auf Grund eines die Grundzüge und das Höchstausmaß regelnden Rahmen gesetzes des Bundes durch die Landesgesetzgebung eingeführt werden.“ Für Amtshandlungen in Geschäften der mittelbaren Bundesverwaltung können von den Ländern Amtstaxen und Gebühren nicht eingehoben werden. „§ 7 Abs. 3 lit. c des Abgabenteilungsgesetzes wurde durch das Gesetz vom 8. Juni 1923, BGBl. Nr. 315, novelliert, der Hinweis jedoch auf die Kompetenz der Landesgesetzgebung zur Regelung der Gebühren und Taxen für Amtshandlungen und Verleihungen im selbständigen Wirkungsbereiche blieb aufrecht. In Austrührung des neugefaßten § 3 lit. c des Finanz-Verfassungsgesetzes erging das Bundesgesetz vom 8. Juni 1923, BGBl. Nr. 316, nach welchem durch Landesgesetz nach dem dem Gesetz angeschloßenen Tarif Amtstaxen für Amtshandlungen der Gemeinden in Ausübung ihres übertragenen Wirkungsbereiches eingeführt werden konnten.“

Die Finanz-Verfassungsgesetzgebung hat somit seit dem Jahre 1922 — und hieran hat sich auch späterhin bis 1938 nichts geändert — (das zum Finanz-Verfassungsgesetz der „Verfassung 1934“ ergangene Abgabenteilungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1934, zählt sogar in seinem § 1 unter den ausschließlichen Bundesabgaben die „Verwaltungssabgaben in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung“ auf), die Amtstaxen, Gebühren für Amtshandlungen und Verleihungen stets als Abgaben behandelt. Sie waren keine Materie des Verwaltungsverfahrens und damit kein Gegenstand der Bedarfsgesetzgebung des Bundes nach Art. 11 Abs. 2 B-VG. Dieser Rechtslage hat auch das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz in seinem § 78 Rechnung getragen, denn die Abs. 1 — 5 waren Verfassungsbestimmungen, u. zw. nach dem Berichte des Verfassungsausschusses (360 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates II. GP., S. 23) aus dem Grunde, daß die Regelung der Verwaltungssabgaben mit den Bestimmungen des § 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes über Amstaxen nicht ganz im Einklang stand. Darin liegt eine weitere Bestätigung des rechtlichen Charakters der Verwaltungsabgaben als Abgaben im Sinne

der Finanzverfassung. Auch der Inhalt des § 78 Abs. 3 AVG 1950 mit seinem Hinweis auf das Finanz-Verfassungsgesetz und auf das Abgabenteilungsgesetz (seit der Kundmachung BGBI. Nr. 172/1950 auf das Finanzausgleichsgesetz) bringt dies zum Ausdruck.

An diesem Charakter der Verwaltungssabgaben hat auch das Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBI. Nr. 45, nichts geändert. Dieses gliedert die Abgaben nach dem Recht der Gebietskörperschaften zur Verfügung über den Ertrag im eigenen Haushalt. Aus der Ertrags- hoheit ergibt sich die Abgabehoheit. Demgemäß ist es der Bundes- gesetzgebung vorbehalten (§ 8 Abs. 2 F-VG. 1948), Abgaben zu ausschließlichen Bundesabgaben oder zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilten Abgaben zu erkären und Abgaben oder deren Ertrag ausschließlich den Ländern (Gemeinden) zu überlassen. Nach § 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1948, BGBI. Nr. 46, waren die in dieser Gesetzesstelle angeführten in Geltung stehenden Abgaben ausschließliche Bundesabgaben. In Z. 3 dieser Gesetzesstelle waren u. a. die „Gebühren und gebührenartigen Einnahmen der einzelnen Zweige der unmittelbaren Bundesverwaltung“ genannt. Da die Landesgesetz- gebung nach dem F-VG. 1948 zuständig ist, die Abgaben zu regeln, an deren Ertrag der Bund nicht (auch nicht zum Teil) beteiligt ist, ist die Landesgesetzgebung zuständig, Verwaltungsabgaben einzuführen und zu regeln, deren Ertrag den Ländern (Gemeinden) zufließt. Die Konsequenz aus der durch das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 und das auf seiner Grundlage erlassene Finanzausgleichsgesetz 1948 bewirkten Änderung der Rechtslage wurde in der Verwaltungsverfahrensverfassung Novelle 1948, BGBI. Nr. 49, gezogen. Durch die Verfassungsbestim- mung des Art. I § 3 Abs. 1 leg. cit. wurde nämlich verfügt, daß der im § 78 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 AVG. 1950 enthaltene Ausdruck „Verfassungsbestimmung“ zu entfallen habe. Aus den Steno- graphischen Protokollen der 25. Sitzung des Nationalrates, V. GP., S. 1147, ergibt sich allerdings, daß der Abgeordnete, der den Antrag zur endgültigen Fassung des Art. I § 3 leg. cit. gestellt hat, der Auf- fassung war, daß die Novellierung des Art. 11 B-VG. durch die Bundes- verfassungsgesetz-Novelle 1929 und die Neuregelung der Finanzver- fassung im Anschluß an diese Verfassungsnovelle die Regelung der Verwaltungsabgaben aus dem Bereich der Finanzverfassung herau- geschält und sie zum Bestandteil der Normen des Allgemeinen Ver- waltungsverfahrens gemacht hat. Wie obige Ausführungen zeigen, ist diese Auffassung aber nicht richtig. Vielmehr war es gerade deshalb, weil die Regelung der Verwaltungsabgaben nicht zur Materie „Verwaltungsverfahren“ gehört, notwendig, für die Dauer des Bestan- des des Finanzverfassungsgesetzes 1922 den Bestimmungen des § 78 AVG. 1950 den Charakter von Verfassungsbestimmungen zu verleihen.

Es kann daher den zitierten Ausführungen in den Gesetzesmaterialien wegen offensbarer Widersprüchs zur tatsächlichen Verfassungsrechts- lage keine Bedeutung als Auslegungsbehelf zukommen.

Die sich für die Landes- und Gemeindeverwaltungssabgaben aus der Finanzverfassung ergebende Kompetenz der Landesgesetzgebung, die unter der Geltung des § 78 AVG. 1950 als Verfassungsbestimmung zurückgedrängt war, ist mit der Aufhebung dieser Verfassungsbestimmungen nur noch den Beschränkungen nach dem Finanz-Verfassungsgesetz 1948 unterworfen. Dagegen spricht nicht, daß im Katalog der ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben des § 9 FAG. 1948 die „Landes- und Gemeindeverwaltungssabgaben“ noch nicht genannt waren, denn die Aufzählung in dieser Gesetzesstelle war keine ausschließliche (vgl. das Wort „insbesondere“ am Beginn). Seit dem Finanzausgleichsgesetz 1959, BGBI. Nr. 97, werden unter Z. 17 des § 9 Abs. 1 als ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben die Landes- und Gemeinde-Verwaltungssabgaben ausdrücklich genannt. Auch zu § 9 des FAG. 1959 wird in den Erläuternden Bemerkungen zur Regie- rungsvorlage (637 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, VIII. GP., S. 14) wieder die Meinung vertreten, daß die Verwaltungssabgaben dem Rechtsgebiet des Verwaltungs- verfahrens zugerechnet werden, auf welchem die Gesetzgebung Bundes- sache gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG. ist; daher werde, um den Weg für die Landesgesetzgebung gemäß § 78 Abs. 3 AVG. 1950 freizumachen, die danach erforderliche bundesgesetzliche Ermächtigung durch § 9 Abs. 1 Z. 17 FAG. 1959 erteilt. Diese Ausführungen sind nicht nur, wie die vor- stehenden Darlegungen gezeigt haben, unrichtig, sondern auch in sich widerspruchsvoll, weil man, wenn die Landes- und Gemeinde-Ver- waltungssabgaben zum Rechtsgebiet des Verwaltungsverfahrens im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG. gehören würden, sie nicht zu ausschließlichen Landes- und Gemeindeabgaben erklären dürfte, weil sie dann eben nicht zur Materie des Abgabeberechts gerechnet werden dürften. Die in diesen Erläuternden Bemerkungen vertretene Auf- fassung wurde also zu einem verfassungswidrigen Ergebnis führen. Eine solche Auslegung ist aber jedenfalls unzulässig, wenn eine andere, verfassungskonforme Auslegung möglich ist. Diese ist aber darin gegeben, daß man übereinstimmend mit der dargelegten Verfassungs- rechtslage und mit seinem Wortlaut den § 9 Abs. 1 Z. 17 FAG. 1959 dahin versteht, daß die Landes- und Gemeinde-Verwaltungssabgaben als Abgaben (Landes- bzw. Gemeindeabgaben) anzusehen sind. Seit § 78 AVG. 1950 seines Verfassungsanges entkleidet wurde, sind somit für die Zuständigkeit zur Regelung der Verwaltungssabgaben ausschließlich die Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes maßgebend. Dies bedeutet, daß § 78 Abs. 1, 2, 4 und 5 AVG. 1950 bei

verfassungskonformer Auslegung seither nur mehr für die Bundesverwaltungsabgaben gilt und daß § 78 Abs. 3 AVG. 1950 nur eine Verweisung ohne normativen Inhalt darstellt. Der Umstand, daß im § 1 des (Niederösterreichischen) Landes-Verwaltungsabgabengesetzes der § 78 AVG. 1950 zitiert wird, ist ohne Bedeutung und bewirkt keine Verfassungswidrigkeit dieses Landesgesetzes, weil die irriige Auffassung des Landesgesetzgebers, die Formulierung des § 78 übernehmen zu müssen, nicht den Inhalt der Regelung berührt.

Aus all dem ergibt sich, daß die Gesetzmäßigkeit der Landes-Verwaltungsabgabenvorordnung 1959 allein am § 1 des Landes-Verwaltungsabgabengesetzes zu messen ist. Auch deren Gesetzmäßigkeit wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß in ihrem Einleitungsatz, neben dem § 1 leg. cit. auch der § 78 AVG. 1950 als Rechtsgrundlage genannt wird, weil lediglich der normative Inhalt der Verordnungsregelung mit dem Niederösterreichischen Landes-Verwaltungsabgabengesetz übereinstimmen muß und auf diesen eine irrike Zitiierung im Einleitungsatz ohne Einfluß ist.

III. Es ist daher nunmehr zu prüfen, ob die vom Verwaltungsgerichtshof angefochtene Verordnungssstelle dem Niederösterreichischen Landes-Verwaltungsabgabengesetz widerspricht und daher gesetzwidrig ist.

1. Tarifpost 26 der Niederösterreichischen Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1959 lautet:

,26. Totenbeschau

a) bei Personen unter 14 Jahren

b) bei den übrigen

S. 8 —
S. 20 —
Es wird also in der angefochtenen lit. b dieser Tarifpost lediglich bestimmt, daß die Landesverwaltungsabgabe für die Totenbeschau bei Personen im Alter von 14 Jahren aufwärts 20 S beträgt.

2. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt nun in seinem Antrag die Meinung, daß die Vornahme der Totenbeschau keine Amtshandlung darstellt, die wesentlich im Privatinteresse einer Partei gelegen ist und daß daher die Festsetzung einer Verwaltungsabgabe für diese Amtshandlung durch Tarifpost 26 lit. b der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1959 mit dem Niederösterreichischen Landes-Verwaltungsabgabengesetz nicht im Einklang steht.

3. Hierzu ist zunächst festzustellen, daß weder die angefochtene Verordnungssstelle noch eine sonstige Bestimmung der Niederösterreichischen Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1959 regelt, wer zur Entrichtung der Totenbeschlagsabgabe der Tarifpost 26 verpflichtet ist. Diese Frage ist daher lediglich nach den Bestimmungen des Niederösterreichischen Landes-Verwaltungsabgabengesetzes zu beurteilen.

Ein Widerspruch der angefochtenen Verordnungssstelle zum Gesetz ist daher bezüglich dieser Frage von vornherein ausgeschlossen.

4. Es ist somit nur noch zu untersuchen, ob die Vornahme einer Totenbeschau eine wesentlich im Privatinteresse der Parteien liegende Amtshandlung ist. Dariüber hat der Verfassungsgerichtshof erwogen:

Nach § 1 des Niederösterreichischen Landes-Verwaltungsabgabengesetzes können Verwaltungsabgaben nur Parteien auferlegt werden. Das sind gemäß § 8 AVG. 1950 Personen, die am Verwaltungsverfahren Vermöge eines Rechtsanspruches oder vermöge eines rechtlichen Interesses beteiligt sind. Sicherlich ist die Frage, wer bei der Totenbeschau als Partei anzusehen ist, oft nicht leicht zu entscheiden; das ist eine Folge des Umstandes, daß die Totenbeschau, wie sich schon aus dem vom Verwaltungsgerichtshof angeführten § 1 der Niederösterreichischen Totenbeschauordnung (Verordnung des Statthalters vom 30. Mai 1897, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 33, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Niederösterreich Nr. 167/1928) ergibt, Aufgaben in bezug auf verschiedene Rechtsgebiete hat. Bei der hier gebotenen Durchschnittsbetrachtung ist nun der Verfassungsgerichtshof der Meinung, daß in den Fällen, in denen bei der Totenbeschau überhaupt eine Parteistellung gegeben ist, die Durchführung der Totenbeschau in der Regel zwar auch im öffentlichen Interesse, aber doch wesentlich im Privatinteresse gelegen ist. So ist z. B. die Eröffnung, ob der Tote an einer ansteckenden Krankheit verstorben ist, sicherlich im öffentlichen Interesse gelegen; wenn aber ein Angehöriger wegen der für ihn bestehenden Ansteckungsgefahr die beschleunigte Durchführung der Totenbeschau beantragt, ist diese, nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes wesentlich in dessen Privatinteresse gelegen. Auch dürfen bei Beurteilung dieser Frage nicht nur die im § 1 der Niederösterreichischen Totenbeschauordnung angeführten Zwecke betrachtet werden, weil sich die Parteistellung auch aus anderen Gesetzen ergeben kann und daher die Frage, ob ein wesentliches Privatinteresse an der Durchführung der Totenbeschau gegeben ist, im Zusammenhang aller in Betracht kommenden Rechtsnormen zu beurteilen ist.

5. Somit ergibt sich, daß die angefochtene Gesetzesstelle nicht dem § 1 des Niederösterreichischen Landes-Verwaltungsabgabengesetzes widerspricht.

IV. Da die angefochtene Gesetzesstelle sich nicht als gesetzwidrig erwiesen hat, war dem Antrag des Verwaltungsgerichtshofes keine Folge zu geben.